

5010400 11. Aug. 2022



25.08.2022

über
Herrn Oberbürgermeister
Herrn Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

über
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

03. August 2022

Tagesordnung I Punkt 8.1 der öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2022

Antrags-Nr. 22-F-63-0044

**Tariffreue und Steuergerechtigkeit in der Landeshauptstadt Wiesbaden
Beschluss Nr. 0251 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2022**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden und ihre Gesellschaften vergeben jährlich zahlreiche Aufträge in recht unterschiedlichen Größenordnungen. Seit der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariffreue Gesetzes, gibt es Ansatzpunkte, um bei der Vergabe positiven Einfluss auf die Gewährung und Einhaltung von guten Arbeitsbedingungen zu nehmen. Lohn-dumping, illegale Beschäftigung und Ausbeutung insbesondere bei Subunternehmen, können nicht im Interesse der öffentlichen Hand sein. Entsprechende Regeln und Verpflichtungen sind auch ein wesentlicher Faktor für einen fairen Wettbewerb, in dem diejenigen Unternehmen, die Regeln einhalten und gute Arbeit bieten, eine echte Chance bei Ausschreibungen erhalten sollen. Dies war auch einer der zentralen Kritikpunkte an der aktuellen Vergabepraxis, insbesondere von Seiten des Handwerkes.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. Zu berichten,
 - 1.1 inwieweit durch die Verwaltung und die städtischen Eigenbetriebe bereits von der Möglichkeit zur Festlegung von sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen nach §3 HVGT in der Vergangenheit Gebrauch gemacht wurde.
 - 1.2 welche weiteren Möglichkeiten die seit 01.09.2021 gültige Novellierung des HVGT bietet, insbesondere auf Mindestanforderungen bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Auftragnehmer*innen und deren Subunternehmen.
2. Zu prüfen, ob die Vergaberichtlinien wie folgt angepasst werden können:

- 2.1 Die Einhaltung der Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Mindestbedingungen (Abführung von Steuern, gesetzlich geregelter Mindestlohn) und der Ausschluss von illegaler Beschäftigung, auch bei Subunternehmen, werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden überprüft.
- 2.2 Subunternehmen dürfen nur in Betracht gezogen werden, wenn die jeweiligen Unternehmen als Nachunternehmen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit genehmigt wurden.
- 2.3 Bei der Ausgestaltung von Verträgen wird durch die Implementierung einer entsprechenden Vertragsstrafe sichergestellt, dass die Forderungen nach 2.1 und 2.2 eingehalten werden.
- 2.4 Vereinfachung der Vergabe und die Gestaltung von Losen, die auch für kleine und mittständische Unternehmen eine hohe Attraktivität haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen aus dem Antrag beantworte ich Ihnen gerne wie folgt:

Anmerkung:

Die Angaben der Eigenbetriebe (TriWiCon, ELW, WLW und mattiaqua) zu deren Beschaffungspraktiken werden unter den einzelnen Punkten separat aufgeführt; seitens der WLW erfolgte eine „Fehlanzeige“.

Zu 1.1 :

Beschaffungsvorgänge der Kernverwaltung werden angesichts der dezentralen Organisation der Beschaffung von den Fachämtern in Eigenregie durchgeführt. Die Vergabeunterlagen (u. a. auch die Festlegung des Auftragsgegenstandes) sowie die Zuschlagskriterien werden auftragsbezogen von den Fachbereichen erarbeitet und festgelegt. Lediglich Verfahren mit einem Auftragswert von über 50.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen und über 100.000 € netto bei Bauleistungen werden von der Abteilung Vergabe (2304) vergaberechtlich begleitet. Die Bestimmung des Auftragsgegenstandes (sowie die Festlegung von sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen) verbleibt in den Fachbereichen.

Im Rahmen der Ausschreibungen werden auch mögliche soziale, ökologische und innovative Kriterien in die Leistungsbeschreibung als Mindestanforderung unter Berücksichtigung der Marktverfügbarkeit und der Wirtschaftlichkeit aufgenommen.

Bereits in den Ausschreibungs- und Vergabegründätzen der Landeshauptstadt Wiesbaden (AVL), zuletzt geändert im Juni 2010, wurde unter Punkt 4 die Verwendung umweltfreundlicher Produkte und Verfahren geregelt.

Antwort der TriWiCon:

In den Ausschreibungen berücksichtigen wir in den Leistungsbeschreibungen, den Eignungs- und Zuschlagskriterien, soweit möglich und in Abhängigkeit der auszuschreibenden Leistungen soziale und umweltbezogene Aspekte. So haben wir bei der Vergabe der Nadelbäume für die weihnachtliche Stadtdekoration im Rahmen der Zuschlagskriterien Bäume aus nachhaltigem bzw. regionalem Anbau stärker gewichtet. Im Rahmen unserer öffentlichen Vergaben wird zudem die Eigenschaft als bevorzugter Bieter abgefragt. Bevorzugte Bieter sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Antwort der ELW:

Gemäß ELW-Dienstanweisung und vertraglicher Vereinbarung ist der Einkauf der ESWE Versorgungs AG für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen der ELW zuständig. Folglich wird auch das aktuelle Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz angewendet. Bei den Bedarfsanforderungen durch die Fachabteilungen der ELW, wird jeweils gemeinsam mit dem Einkauf hinsichtlich §3 HVTG geprüft, inwieweit hier soziale, ökologische und innovative Aspekte Anwendung finden können. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass diese Aspekte auch mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind (vgl. §3 Abs2 Satz HVTG). So wurden beispielsweise Reinigungsleistungen auf Grünflächen und Papierkorbleerung in 4 Lose aufgeteilt, wovon 2 Lose ausschließlich für Bieter zugelassen waren, die über diesen vorgenannten 30%-igen Anteil verfügen. Somit werden bei Ausschreibungen jeweils soziale, ökologische und innovative Aspekte geprüft. Diese müssen jedoch auf dem Markt verfügbar und bezahlbar sein.

Antwort der mattiaqua:

Bisher wurde keine Festlegung von sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen nach §3 HVGT getätigt.

Zu 1.2

Mit der Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) haben die Bieter gem. § 5 HVTG mit Angebotsabgabe die Verpflichtungserklärung nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz abzugeben. Damit verpflichtet sich der Bieter, dass er die Tariftreue- oder Mindestlohnpflicht einhält. Bei Bauaufträgen ist zusätzlich eine Erklärung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren abzugeben. Damit verpflichtet sich der Bieter (mit Angebotsabgabe) im Falle der Zuschlagserteilung innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung einen Nachweis zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren vorzulegen, wobei die Bescheinigung nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Einführung der Vorlagepflicht dient auch der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Gem. § 6 HVTG beinhaltet diese Verpflichtungserklärung nicht nur die eigene Verpflichtung zu Tariftreue und Mindestlohn, sondern auch die, die Verpflichtung im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern sicherzustellen, so dass spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch den Nachunternehmer die Verpflichtungserklärung dieses Nachunternehmers vorliegt.

Gem. § 7 HVTG sind die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 HVTG (Einhaltung: Tariftreue, Mindestlohn, Teilnahme am Sozialkassenverfahren) jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Sie haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

Die Verpflichtungserklärung nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz und die Erklärungen zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren liegen bei den von 2304 begleiteten Fällen mit Angebotsabgabe bei 2304 vor. Die Verpflichtungserklärung nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz von Nachunternehmern fordert die vergebende Stelle an, wenn feststeht, dass ein Nachunternehmer eingesetzt wird, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung. Genauso fordert die vergebende Stelle die Sozialkassenbescheinigung nach Zuschlagserteilung an.

Antwort der TriWiCon:

Im Rahmen unserer öffentlichen Vergaben werden von dem Bieter, allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft und allen zu benennenden Nachunternehmern bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen folgende Erklärungen abgefragt:

- dass das Unternehmen allen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und insoweit auch keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt;

- dass keine Ausschlussgründe nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen;
- dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat.

Zudem ist von dem Bieter, allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft und allen zu benennenden Nachunternehmern eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4, 6 HVTG auszufüllen.

Antwort der ELW:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat in seinem „Gemeinsamen Runderlass zu öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)“ am 10.08.2021 die weiteren Möglichkeiten und Vorgaben bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen herausgestellt. Die ELW berücksichtigen in Ihren Ausschreibungen diese Novellierung.

Antwort der mattiaqua:

Zur Ausschreibung sind Anlagen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, Erklärung bzgl. Zuverlässigkeit gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem HVTG durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen.

Zu 2.1:

Im Rahmen der Vergabe werden die gesetzlich erforderlichen Erklärungen nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Zuverlässigkeitserklärung und die Verpflichtungserklärung nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz eingefordert (§ 4 ff. HVTG). Weiterhin erfolgt bei Aufträgen ab 30.000 € netto vor Auftragserteilung eine Abfrage beim Wettbewerbsregister (Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 GWB).

Bei Firmen, die der Landeshauptstadt Wiesbaden zunächst nicht bekannt sind, wird vor Zuschlagserteilung die Eignung (Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde) gem. § 6a VOB/A bzw. § 33 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geprüft.

Bereits in den Ausschreibungs- und Vergabegrundsätzen der Landeshauptstadt Wiesbaden (AVL), zuletzt geändert Juni 2010, wird unter Punkt 1.9 AVL geregelt, dass bei der Weitergabe von Aufträgen an Nachunternehmen keine schlechteren Bedingungen zu Grunde gelegt werden dürfen, als sie im Hauptauftragsverhältnis mit der Stadt vereinbart sind (Vermeidung von Knebelungsverträgen). Gem. Nr. 1.10 AVL genehmigt die LHW den Einsatz von Nachunternehmen nur, wenn die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachgewiesen werden.

Damit soll gem. Nr. 1.10 AVL verhindert werden, dass organisierter Schwarz- und Leiharbeit sowie illegaler Arbeitnehmerüberlassung Vorschub geleistet wird. Gem. Nr. 3.1 AVL ist der Soziale Arbeitsschutz geregelt (Besichtigung auf Wunsch des Auftraggebers der Unterkünfte und Sanitäreinrichtungen). In Nr. 3.2 AVL gibt es Bestimmungen zum Technischen Arbeitsschutz (GS Zeichen, VDE Kennzeichnung).

Die Prüfung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen ist dabei grundsätzlich Aufgabe und Pflicht der den Auftrag erteilenden Stelle. 2304 hat keine Veranlassung anzunehmen, dass die städtischen Ämter dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Eine zentrale Kontrollstelle ist nicht eingerichtet und könnte diese Kontrollpflichten ohnehin nur dann übernehmen, wenn diese über die Details sämtlicher Aufträge (Zeit und Ort der Ausführung, konkret getroffene Vereinbarungen, etc.) informiert wäre, was jedoch aufgrund der dezentralen Organisation der Beschaffungsvorgänge nicht der Fall ist. So vergeben die Ämter ihre Aufträge innerhalb der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und in der Dienstweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DVL) festgeschriebenen Wertgrenzen selbständig

(bis 100.000 € netto bei Bauleistungen und bis 50.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen). Eine Begleitung der Vergabe und damit auch eine inhaltliche Kenntnis über die vertraglichen Vereinbarungen seitens der Abteilung Vergabe (2304) findet lediglich bei den höherwertigen Aufträgen statt. Deren Anteil an der Gesamtzahl der städtischen Aufträge liegt jedoch bei einem kleinen Anteil (ca. 20%).

Die Abteilung Vergabe (2304) kann auf Grund fehlender Informationen zur Ausführung sowie fehlenden Personals für diese Aufgabe auch keine flächendeckenden Kontrollen durchführen.

Antwort der TriWiCon:

Unsere Vergaberichtlinien orientieren sich an den Vergaberichtlinien der LHW. Die unter 2.1 genannten Aspekte werden in unseren öffentlichen Vergaben berücksichtigt. Die Vergabeunterlagen werden ebenfalls Vertragsbestandteil.

Antwort der ELW:

Aus Zeit- und Kapazitätsgründen erfolgen stichprobenartige Prüfungen oder Prüfungen dort, wo Auffälligkeiten bestehen.

Antwort der mattiaqua:

Zur Einhaltung der Vorgaben werden die Erklärungen, gem. 1.2, durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt. Weiterhin wird eine Erklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben gefordert. Insofern bereits umgesetzt.

Zu 2.2:

Es ist langjährige Praxis, dass bei der Vergabe von Aufträgen der Landeshauptstadt Wiesbaden die VOB/B bzw. die VOL/B Vertragsbestandteil werden. Gem. § 4 Abs. 8 VOB/B und § 4 Nr. 4 VOL/B bedarf die Übertragung der Leistung an Nachunternehmer der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Verpflichtungserklärung nach dem HVTG und die Erklärung bzgl. der Zuverlässigkeit müssen beim Einsatz von Nachunternehmern vor Auftragsausführung vorgelegt werden.

Antwort der TriWiCon:

Unsere Vergaberichtlinien orientieren sich an den Vergaberichtlinien der LHW. Die unter 2.1 genannten Aspekte werden in unseren öffentlichen Vergaben berücksichtigt. Die Vergabeunterlagen werden ebenfalls Vertragsbestandteil.

Antwort der ELW:

Hierzu lauten die Standard-Ausschreibungsbedingungen der ELW wie folgt: Die vom Bieter benannten Subunternehmer wesentlicher Leistungen, müssen dieselben Mindestanforderungen (Eignungsnachweise) vorlegen.

Antwort der mattiaqua:

Ist bereits umgesetzt.

Zu 2.3:

Bei der Vertragsgestaltung wird in den Allgemeinen Vorbemerkungen (AVB) eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zu Tariftreue und Mindestlohn geregelt. Weiter wird in den Besonderen Vertragsbedingungen die Weitervergabe von Arbeiten geregelt. Nach diesen Vertragsbedingungen bedarf die Weitergabe von Arbeiten an Nachunternehmer grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. In diesen Vertragsbedingungen ist eine Vereinbarung enthalten, wonach im Falle des schuldhaften Verstoßes gegen diese Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme fällig wird und die Vertragsstrafe auch im Falle von Schwarzarbeit und/oder illegaler Beschäftigung fällig wird und zwar unabhängig davon, ob dies im Betrieb des Auftragnehmers oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmens der Fall ist.

Antwort der TriWiCon:

Bisher wurden in unseren Verträgen Vertragsstrafen nur in Verbindung mit mangelnder Leistungserbringung vereinbart. Vertragsstrafen in Verbindung mit der Einhaltung von gesetzlichen Mindestbedingungen werden wir prüfen und ggf. implementieren.

Antwort der ELW:

Vertragsstrafen werden aktuell nur für Liefer- und Leistungsverzug und in einzelnen Fällen auch für den Verstoß bei der Nicht-Einhaltung der Mindestlöhne und Tariftreue ausgesprochen. Künftig können wir jedoch auch die benannten weiteren Mindestbedingungen mit einbeziehen.

Antwort der mattiaqua:

Wird aktuell geprüft.

Zu 2.4:

Gemäß den Maßgaben des geltenden Rechts werden die Bauaufträge der Landeshauptstadt Wiesbaden nahezu ausnahmslos, handwerks- und mittelstandsfreundlich nach Gewerken vergeben (vgl. 1.2 und 1.3 der Ausschreibungs- und Vergabegrundsätze der LHW (AVL)). Vergaben an Generalunternehmer (schlüsselfertige Vergaben von Bauleistungen) sind nach den Ausschreibungs- und Vergabegrundsätzen der Landeshauptstadt Wiesbaden grundsätzlich nicht erlaubt (vgl. 1.6 AVL) und bedürfen in begründeten Einzelfällen der ausdrücklichen Zustimmung der Verdingungskommission.

Antwort der TriWiCon:

Die Einteilung in Lose und die Aufstellung wirtschaftlicher und finanzieller Eignungskriterien erfolgt in Abhängigkeit der zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung

- Gewerke-bezogener Aspekte
- Berücksichtigung kleiner und mittelständischer Unternehmen
- Bei Dienstleistungen: Reaktionszeiten

Antwort der ELW:

Soweit es Art und Umfang der Lieferung und Leistung zulassen, erfolgt die Aufteilung in Losen (Beispiel siehe Antwort zu Ziffer 1.1).

Antwort der mattiaqua:

Wird aktuell geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Schlempp
Stadtrat